

Geschäftsordnung der Schlichtungskommission der Verfassten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe

I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

II Mitglieder

§ 2 Zusammensetzung

§ 3 Vorsitz

§ 4 Befangenheit

§ 5 Einberufung der Schlichtungskommission

III Sitzungen

§ 6 Teilnahme an den Sitzungen

§ 7 Verlauf der Sitzungen

§ 8 Vertagungen von Sitzungen

§ 9 Anhörungen

§ 10 Protokolle

IV Verfahren

§ 11 Fällung des Urteils

§ 12 Urteil über weiteres Vorgehen

§ 13 Wiederaufnahme eines Falls

I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Sitzungen, die Anhörungen sowie die Arbeit der Schlichtungskommission der Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe.

II Mitglieder

§ 2 Zusammensetzung

Die Schlichtungskommission setzt sich zusammen aus dem Rektor/der Rektorin der Hochschule und je einem studentischen Mitglied aus den Fakultätsräten, dem Vorsitz/der Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses und dem /der Beauftragten für den Haushalt, soweit dieser/diese nicht bestellt ist, dem Finanzreferatsleiter/der Finanzreferatsleiterin. Je nach Einzelfall kann die Schlichtungskommission weitere beratende Mitglieder bestellen. Insbesondere den Gleichstellungsbeauftragten/die Gleichstellungsbeauftragte, der Prorektor/die Prorektorin, der Vertreter/die Vertreterin des Allgemeinen Hochschulsports oder der Vertreter/die Vertreterin des Akademischen Auslandsamtes.

§ 3 Vorsitz

- (1) Der Vorsitz/Die Vorsitzende der Schlichtungskommission wird von den Mitgliedern innerhalb der Schlichtungskommission gewählt.
- (2) Der Vorsitz/die Vorsitzende vertritt die Schlichtungskommission nach außen.
- (3) Der Vorsitz/Die Vorsitzende ernennt unter den Mitgliedern der Schlichtungskommission einen Protokollant/eine Protokollantin. Er/Sie sorgt für den verantwortungsvollen Umgang mit sensiblen Daten.

§ 4 Befangenheit

- (1) Sieht sich ein Mitglied in einem Fall als befangen an, so muss es das Studierendenparlament in Kenntnis setzen und selbst für Ersatz sorgen.
- (2) Sieht das Studierendenparlament ein Mitglied als befangen an, so kann es dieses Mitglied für den spezifischen Fall ersetzen.

§ 5 Einberufung der Schlichtungskommission

- (1) **Die Einberufung muss innerhalb einer Woche nach Eingang des Anrufs erfolgen.**
- (2) Die Einberufung muss durch eine elektronische Einladung von dem Vorsitz/der Vorsitzenden.
- (3) Nach Eingang der Einladung hat die Schlichtungskommission eine Woche Zeit, einen Sitzungstermin zu finden.

III Sitzungen

§ 6 Teilnahme an den Sitzungen

- (1) An den Sitzungen nehmen alle Mitglieder der Schlichtungskommission teil.
- (2) Die Sitzungen finden in der Regel nicht-öffentlich statt.

§ 7 Verlauf von Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende/die Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor, beruft diese ein und stellt die Beschlussfähigkeit und eventuelle Befangenheit fest.
- (2) Damit die Beschlussfähigkeit gegeben ist, müssen mindestens vier Mitglieder der Schlichtungskommission anwesend sein.

- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (4) Die Schlichtungskommission unternimmt einen verpflichtenden Schlichtungsversuch zwischen den Parteien. Bei Einigung wird ein Protokoll verfasst, mit welchem das Verfahren endet.
- (5) Bei Misslingen des Schlichtungsversuches entscheidet die Schlichtungskommission unter Ausschluss der Parteien über den Rekurs.

§ 8 Vertagung von Sitzungen

- (1) Sitzungen können mit einer einfachen Mehrheit vertagt werden.
- (2) Haben mindestens 2 Mitglieder den Eindruck, dass für den weiteren Verlauf der Sitzung eine Expertenmeinung o.Ä. fehlt, so kann die Sitzung ebenfalls vertagt werden.

§ 9 Anhörungen

- (1) Bei den Anhörungen sind nur die Mitglieder der Schlichtungskommission sowie die angehörten Seiten anwesend.
- (2) Um sich über den Fall im Klaren zu werden, muss die Schlichtungskommission sowohl die anklagende Seite als auch die beklagte Seite anhören.
- (3) Anhörungen finden in der Regel nicht-öffentlich statt.

§ 10 Protokolle

- (1) Der Protokollant/ Die Protokollantin wird von dem Vorsitz/der Vorsitzenden der Sitzung ernannt. Im Protokoll werden Ort und Zeitpunkt der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die Tagesordnungspunkte der Sitzung, die Abstimmungsergebnisse und abgegebene Erklärungen angeführt.
- (2) Die Sitzungsprotokolle werden vom/von der Vorsitzenden und vom Protokollant/von der Protokollantin unterzeichnet.
- (3) Jedes Mitglied kann formelle Berichtigungen oder Präzisierungen der Erklärungen, die es im Laufe der Sitzung abgegeben hat, verlangen, welche vom Protokollant/von der Protokollantin, nach vorheriger Genehmigung durch den Vorsitzenden/der Vorsitzenden, vorgenommen werden.
- (4) Das Protokoll wird den Antragstellern/Antragstellerinnen und Betroffenen sowie den Mitgliedern innerhalb von drei Tagen nach der Sitzung übermittelt. Protokollarische Inhalte sind nicht-öffentlich.

IV Verfahren

§ 11 Fällung des Urteils

- (1) Die Schlichtungskommission hat in der Regel nach vier längstens aber zwölf Wochen ein Urteil zu fällen. Eine Verlängerung der Frist kann in begründeten Fällen durch das Studierendenparlament genehmigt werden.
- (2) Das Urteil wird in der Sitzung des Studierendenparlaments öffentlich bekanntgegeben.

§ 12 Urteil über weiteres Vorgehen

Die Schlichtungskommission entscheidet bei jedem Fall über das weitere Vorgehen.

§ 13 Wiederaufnahme eines Falls

Die Wiederaufnahme eines Falls ist möglich.

Karlsruhe, den _____

Flamur Mula

Präsident des Studierendenparlaments der Verfassten Studierendenschaft
der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe